Erläuternde Bemerkungen
zur
31. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2026

1. Änderungen der Satzung

Zu den Punkten 1 und 2 (§ 11):
Diese Anpassungen wurden aufgrund des durch die Ärztegesetz-Novelle BGBl I 2024/21 vorgesehenen neuen Sonderfachs Allgemeinmedizin und Familienmedizin erforderlich.

Zu den Punkten 3 bis 6 und 10 bis 13:
Die bezeichneten Bestimmungen enthalten die auf einen Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 20.10.2026 zurückgehende und von der Erweiterten Vollversammlung am 17.11.2026 beschlossene Leistungsanpassung der Alters- und Invaliditätsversorgung in Höhe von 4,5% per 01.01.2027. Der Richtbeitrag wird ebenfalls im Ausmaß von 4,5% erhöht. Dieselbe Leistungsanpassung wurde auch im Hinblick auf die Witwen-(Witwer-)Versorgung bzw. der Versorgung hinterbliebener eingetragener Partner sowie die Waisenversorgung und Kinderunterstützung beschlossen. Die Zusatzleistung wurde ebenfalls im gleichen Ausmaß per 01.01.2027 erhöht.

Zu den Punkten 7 bis 9 und 14 bis 15 (§ 19 und § 59):
In der Erweiterten Vollversammlung vom 09.06.2026 wurde im Rahmen der WFF-Reform unter anderem eine neue Aufteilung des Fondsbeitrages auf die Konten (80% Grund- und Ergänzungsleistungskonto/20% Finanzierung der kapitalgedeckten Zusatzleistung) beschlossen. Diese Aufteilung hat Einfluss auf die Berechnung der Invaliditätsversorgung.
Durch Einführung des zweiten Satzes in § 19 Abs. 1 soll für Fondsmitglieder, die ab dem 01. Jänner 1972 geboren sind, sichergestellt werden, dass auch bei der Invaliditätsversorgung analog zur Altersversorgung eine Anwartschaft von mehr als 100% erworben werden kann.
Der letzte Satz in § 19 Abs. 1 soll klarstellen, dass der Vergleich der Berechnung der Invaliditätsversorgung mit und ohne Teilnahme am Kapitaldeckungsverfahren inkl. der Rückrechnung aus dem Kapitaldeckungsverfahren für Fondsmitglieder, die nach dem 01. Jänner 1972 geboren sind, nicht mehr gilt. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt er für Fondsmitglieder, die vor dem 01. Jänner 1972 geboren sind, bestehen. Dies bedeutet, dass für diese Mitglieder entweder die erworbenen Anwartschaftspunkte mit Rückrechnung des kapitalgedeckten Teiles inklusive der Bonuspunkte (bei der dauernden IV zuzüglich Zusatzleistung mit Rückrechnung aus dem Kapitaldeckungsverfahren) oder die erworbenen Anwartschaftspunkte ohne

Rückrechnung aus dem Kapitaldeckungsverfahren inklusive des Anteils aus dem Kapitaldeckungsverfahren (bei der dauernden IV zuzüglich Zusatzleistung ohne Rückrechnung aus dem Kapitaldeckungsverfahren) zuerkannt wird.
Die Berechnung für jene Mitglieder, welche nach dem 01. Jänner 1972 geboren sind, setzt sich ab dem Inkrafttretensdatum aus den erworbenen Anwartschaftspunkten zuzüglich den altersgemäßen Bonuspunkten und dem Anteil aus dem Kapitaldeckungsverfahren zusammen (bei der dauernden Invaliditätsversorgung zuzüglich allfälliger Zusatzleistung). Es wird somit – wie bei der Altersversorgung – aus jeder Säule eine Versorgung gewährt zuzüglich der altersgemäßen Bonuspunkte. Ein Vergleich, als wären sie nie Teilnehmer im Kapitaldeckungsverfahren gewesen, findet nicht statt, da sie spätestens mit dem Fondsbeitrag 2027 jedenfalls Teilnehmer am Kapitaldeckungsverfahren sind.
Insgesamt stellt das neue Modell eine Vereinfachung der Berechnung der Invaliditätsversorgung und Angleichung an das neue Modell der Altersversorgung dar.

Der neu eingeführte § 19 Abs. 1b soll sicherstellen, dass Fondsmitglieder, welche bereits Bezieher einer Invaliditätsversorgung sind, bei Berechnung nach der neuen Rechtslage jedenfalls die gleiche Höhe bei Anträgen auf Verlängerung aus dem gleichen Ereignisfall erhalten, wie nach dem alten Modell. Ist die errechnete Pension nach der neuen Rechtslage höher, erfolgt die Zusammensetzung der Invaliditätsversorgung nach der neuen Berechnungslogik. Mit dem letzten Satz wird klargestellt, dass sich die Höhe jedoch durch zwischenzeitlich abgerechnete oder neu berechnete Fondsbeiträge ändern kann; dies kann bei Neuberechnung bereits berücksichtigter Fondsbeiträge auch zu einer entsprechenden Verringerung der Leistung führen.

Der zweite Satz in § 59 Abs. 3 soll klarstellen, dass bei Anrechnung des KDV-Anteils bei der sogenannten Bonuspunktepension für Fondsmitglieder, die vor dem 01. Jänner 1972 geboren sind, kein weiterer/zusätzlicher Anteil aus dem KDV ausgezahlt wird. Dies gilt auch für Verlängerungen der Invaliditätsversorgung nach der alten Berechnungslogik, sofern der Anteil aus dem Kapitaldeckungsverfahren angerechnet wurde.

Zum Zwecke der Rechtssicherheit und Klarheit wird in § 19 Abs. 1a und 1b sowie in § 59 Abs. 5 klargestellt, dass auch neu berechnete Fondsbeiträge bei Verlängerungen entsprechend Berücksichtigung finden.

2. Änderungen der Beitragsordnung

Zu den Punkten 1 bis 4 (Abschnitt I. Abs. 8 und 9, Abschnitt IV. Abs. 2 und Abschnitt VII.):
Die gestiegene Verweildauer sowie die Pensionsanpassung machen eine Anpassung des Richtbeitrages in Abschnitt VII. und der damit verbundenen Beitragswerte erforderlich, um das Entstehen neuerlicher Altlast zu verhindern.